

12. Hans-Böckler-Forum zum Arbeits- und Sozialrecht in Berlin, Forum 2: Medizinische Begutachtung im Sozialrecht

# **Arbeitsmarkt und Arbeitsbedingungen in der Begutachtung**

Dr. Steffen Luik, Richter am Bundessozialgericht

# Begriffe

- **Arbeitsmarkt:** der Bereich einer Volkswirtschaft, in dem sich Angebot an und Nachfrage nach Arbeit begegnen. Er besteht aus einer Vielzahl von Teilarbeitsmärkten, z.B. für bestimmte Wirtschaftsbereiche
- **Arbeitsbedingungen:** alle rechtlichen und tatsächlichen Umstände, unter denen Arbeitnehmer\*innen ihre Arbeitsleistung erbringen

# Normbeispiele

- **§ 44 SGB V**, „... wenn die Krankheit sie arbeitsunfähig macht“
- **§ 145 SGB III**, „... Beschäftigungen nicht unter den Bedingungen ausüben kann, die auf dem für sie in Betracht kommenden Arbeitsmarkt ohne Berücksichtigung der Minderung der Leistungsfähigkeit üblich sind“
- **§ 56 SGB VII**, „Die Minderung der Erwerbsfähigkeit richtet sich nach dem Umfang der sich aus der Beeinträchtigung des körperlichen und geistigen Leistungsvermögens ergebenden verminderten Arbeitsmöglichkeiten auf dem gesamten Gebiet des Erwerbslebens.“
- **§ 43 SGB VI**, „...wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei/sechs Stunden täglich erwerbstätig zu sein.“
- **§ 240 SGB VI**, „Berufsunfähig sind [...]. Der Kreis der Tätigkeiten ... umfasst alle Tätigkeiten, die ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechen und ihnen unter Berücksichtigung der Dauer und des Umfangs ihrer Ausbildung sowie ihres bisherigen Berufs und der besonderen Anforderungen ihrer bisherigen Berufstätigkeit zugemutet werden können. ...“

# BT-Drs. 14/4230 S. 25 zu § 43 SGB VI

- „Maßstab für die Feststellung des Leistungsvermögens ist die Erwerbsfähigkeit des Versicherten auf dem **allgemeinen Arbeitsmarkt**, d. h. in jeder nur denkbaren Tätigkeit, die es auf dem Arbeitsmarkt gibt. Allerdings kommen dabei nur Tätigkeiten in Betracht, die auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt üblich sind. Damit wird sichergestellt, dass für die Feststellung des Leistungsvermögens solche Tätigkeiten, für die es für den zu beurteilenden Versicherten einen Arbeitsmarkt schlechthin nicht gibt, nicht in Betracht zu ziehen sind. Die subjektive Zumutbarkeit einer Tätigkeit unter dem Gesichtspunkt der Ausbildung und des Status der bisherigen beruflichen Tätigkeit ist ohne Bedeutung. Zu berücksichtigen sind allein die körperliche und geistige Leistungsfähigkeit des Versicherten sowie eventuelle zusätzliche Einschränkungen, die sich aus der ärztlichen Begutachtung ergeben können. Das Leistungsvermögen des Versicherten ist anhand seiner zeitlichen Einsatzfähigkeit zu beurteilen.“

# Keine Definition des allgemeinen Arbeitsmarkts in der Rechtsprechung, sondern Negativabgrenzung

- Teil des allgemeinen Arbeitsmarktes sind solche Arbeitsplätze nicht, die z.B. als sogenannte Schonarbeitsverhältnisse nur an leistungsgeminderte Betriebsangehörige oder als Aufstiegspositionen nur an Betriebsfremde vergeben werden oder nur in ganz geringer Zahl vorkommen (vgl die Auflistung bei BSG GS 19.12.1996 – GS 2/95 - BSGE 80, 24, 35).
- Die Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen (§ 219 SGB IX) oder in einer anderen beschützenden Einrichtung stellt ebenfalls keine Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt dar.

- Übliche Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes sind solche, die bei einer beachtlichen Zahl von Arbeitsverhältnissen vorhanden sind (BSG 5.11.1980 - 4 RJ 71/79).
- Dauer, Lage und Verteilung der Arbeitszeit muss üblichen Bedingungen entsprechen (BSG 21.7.1977 - 7 RAr 132/75)
- Gegenüberstellung von Arbeitsabläufen in der Arbeitswelt und den mit ihnen verbundenen gesundheitlichen Anforderungen zum individuellen Restleistungsvermögen der Versicherten, ihren gesundheitlichen Einschränkungen

# BSG 9.5.2012 - B 5 R 68/11 mwN

- Wenn dem Versicherten mit seinem Restleistungsvermögen einfache Tätigkeiten wie Zureichen, Abnehmen, Verpacken, Transportieren, Reinigen, Bedienen von Maschinen, Kleben, Sortieren, Verpacken, Zusammensetzen von Teilen, usw., die in ungelernten Tätigkeiten üblicherweise gefordert werden, mehr als sechs Stunden möglich sind, kann er auf den allgemeinen Arbeitsmarkt verwiesen werden. In einem solchen Fall genügt die Benennung von "Arbeitsfeldern", von "Tätigkeiten der Art nach" oder von "geeigneten Tätigkeitsfeldern", die der Versicherte ausfüllen könnte.

- **Umgekehrte Perspektive**: bestimmte qualitative Funktionseinschränkungen (Summierung ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen oder schwere spezifische Leistungsbehinderung), die eine Erwerbstätigkeit regelmäßig nicht mehr unter den üblichen Bedingungen gestatten, so dass der Arbeitsmarkt praktisch verschlossen ist (vgl BSG 6.6.1986 - 5b RJ 42/85) können trotz eines zeitlichen Restleistungsvermögens von mehr als drei Stunden täglich volle Erwerbsminderung zur Folge haben,...
- ...wenn nicht eine konkrete Tätigkeit in nennenswerter Anzahl auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt vorhanden ist, die der Betreffende trotz seiner Einschränkungen noch ausüben kann. Bei Berufen, die in einem Tarifvertrag erfasst werden, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie „in nennenswerter Anzahl“ auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt existieren (BSG 14.5.1996 - 4 RA 60/94)



# Schwere spezifische Leistungsbehinderung

- **Bejaht zB bei** Einarmigkeit und Einäugigkeit (BSG 19.4.1978 - 4 RJ 55/77)
- **Nicht ausreichend dagegen z.B.** (BSG 1.3.1984 - 4 RJ 43/83):
  - Ausschluss von Tätigkeiten, die überwiegendes Stehen oder ständiges Sitzen erfordern, in Nässe oder Kälte oder mit häufigem Bücken zu leisten sind, besondere Fingerfertigkeiten erfordern oder mit besonderen Unfallgefahren verbunden sind,
  - Ausschluss von Arbeiten im Akkord, im Schichtdienst, an laufenden Maschinen,
  - Ausschluss von Tätigkeiten, die besondere Anforderungen an das Seh-, Hör- oder Konzentrationsvermögen stellen, oder
  - Ausschluss von Tätigkeiten, die häufiges Bücken erfordern.

# Wegefähigkeit

- Erwerbsfähigkeit setzt die Fähigkeit voraus, Arbeitsplätze überhaupt aufsuchen zu können (BSG 6.6.1986 - 5b RJ 52/85)
- Wer nur noch Fußwege von weniger als 500m Länge zurücklegen kann, hat idR eine derart schwere Leistungseinschränkung, die die Erreichung eines Arbeitsplatzes unzumutbar macht (BSG 12.12.2011 - B 13 R 79/11 R). Der Versicherte muss in der Lage sein, diese Wegstrecke täglich viermal mit zumutbarem Zeitaufwand (max. 20min) zu Fuß zurückzulegen und zweimal öffentliche Verkehrsmittel während der Hauptverkehrszeiten zu benutzen (BSG 17.12.1991 - 13/5 RJ 73/90).
- Ein eigenes Auto und eine gültige Fahrerlaubnis können die fehlende Wegefähigkeit beseitigen, ebenso – Reha vor Rente - geeignete Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (KFZ-Hilfe), die eine fehlende Wegefähigkeit kompensieren (BSG 12.12.2011 - B 13 R 79/11 R).

# Notwendigkeit (betriebs-)unüblicher Pausen

- Pause = Arbeitszeitunterbrechung
- Rechtsanspruch auf übliche Pausen, zB aus § 4 Arbeitszeitgesetz, aus Betriebsvereinbarungen, besonderen tarifvertraglichen Regeln oder aus der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers als Nebenpflicht aus dem Arbeitsvertrag (vgl BSG 6.6.1986 - 5b RJ 42/85; 30.5.1984 - 5a RKn 18/83)
- Notwendigkeit (betriebs-)unüblicher Pausen begründet ernsthafte Zweifel, ob noch Zugang zum Arbeitsmarkt besteht oder ob dieser nicht praktisch verschlossen ist (BSG Großer Senat 19.12.1996 - GS 2/95 - BSGE 80, 24, 33)
- Einzelheiten noch unklar, BSG: tatsächlichen Verhältnisse am Arbeitsmarkt maßgebend, d.h. Erforderlichkeit, Häufigkeit und Dauer der zusätzlichen Arbeitspausen müssen geklärt werden, ebenso Planbarkeit, Nachholbarkeit (Kompensierbarkeit), Verteilzeiten; Tatsachengerichte sind relativ zurückhaltend mit Bejahung von Verschlossenheit

# Rundschreiben des Reichsversicherungsamts vom 31.12.1901

- Aufgabe der ärztlichen Begutachtung: Feststellung „der eine Invalidität begründenden Gebrechen“
- Aufgabe der Träger/Gerichte: selbständige Prüfung, welchen Einfluss die Befunde auf die Erwerbsfähigkeit des Versicherten haben
- -> d.h. keine „mechanische Wiederholung“ des Ergebnisses des ärztlichen Gutachtens

# **BSG, Urteil v. 19.10.2011, B 13 R 78/09, Anforderungen an die Amtsermittlung**

- medizinische und berufskundliche Fragen
- Vergleich zwischen dem ärztlich festzustellenden Leistungsprofil (Sachverständigengutachten) des Versicherten mit dem Anforderungsprofil der Tätigkeiten des „allgemeinen Arbeitsmarktes“
- Arbeitsmarktrisiko -> BA
- Invaliditätsrisiko -> Rentenversicherung

- Es ist Aufgabe des Tatsachengerichts bei der Prüfung, ob eine Summierung ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen oder eine schwere spezifische Leistungsbehinderung vorliegt, die im Einzelfall vorliegenden qualitativen Leistungseinschränkungen insgesamt in ihrer konkreten Bedeutung für die Einsetzbarkeit des Versicherten auf dem Arbeitsmarkt abzuklären und zu bewerten.
- Aus der Urteilsbegründung heraus deutlich werden muss, von welcher Anzahl, Art und Schwere der qualitativen Leistungsbeeinträchtigungen das Gericht ausgeht.

# Begutachtung im Reha-Recht, insb. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

- Neue Konzepte, zB medizinisch-beruflich orientierte Reha (*mbor*)
  - „Teilhabeorientierte Begutachtung“ (*Schmidt-Ohlemann*) durch die Arbeitsmedizin
    - Erfassung der Leistungsfähigkeit und ihrer individuellen Grenzen
    - Analyse der Belastung und Beanspruchung und Erarbeitung eines positiven und negativen Leistungsbildes,
    - **und** Berücksichtigung von Kontextfaktoren
- > Teilhabeplan § 19 SGB IX**

BSG 26.08.1992 - 9b RAr 3/91

BSG 28.09.1999 - B 2 U 36/98 R

- Erforderlich ist eine Leistung dann, wenn sie geeignet ist, die möglichst dauerhafte berufliche Eingliederung zu erreichen
- Es muss ein Beruf angestrebt werden, in dem eine gesundheitliche Gefährdung möglichst vollständig und auf Dauer vermieden wird.
- Diese Kriterien sind auch beim Wunsch- und Wahlrecht (§ 8 SGB IX, „berechtigte Wünsche“) zu beachten



# **BSG 10.8.1995 - 11 RAr 51/95; 28.8.1991 - 13/5 RJ 47/90; 11.5.2011 – B 5 R 54/10 R**

- Geklärt werden müssen die **beruflichen Anforderungen**, die an die bisherige Tätigkeit typischerweise zu stellen sind. Danach ist die **medizinische Frage** zu beantworten, wie sich ein weiterer Einsatz in diesem Beruf auf Dauer für den Betreffenden **auswirken** wird.
- Geht es um die Erlangung eines Arbeitsplatzes, muss die Beeinträchtigung der Teilhabe auch anhand anderer zumutbarer Tätigkeiten beurteilt werden.

# Berücksichtigung des bisherigen Werdegangs bei Auswahl der Leistung, § 49 Abs. 4 SGB IX

- **BSG 06.09.2017 – B 13 R 20/14 R = SozR 4-3250**  
§ 48 Nr. 1: sowohl bei der Beurteilung der Anspruchsvoraussetzungen auch bei der Auswahl einer konkreten Leistung ist von dem zuletzt innegehabten Arbeitsplatz auszugehen; alle weiteren beruflichen Tätigkeiten in den letzten Jahren können einbezogen werden, sofern sie nicht in allzu lange zurückliegender Zeit und nicht nur kurzfristig ausgeübt wurden

# Beteiligung der BA bei LTA im SGB IX

- Auf Anforderung eines anderen Reha-Trägers nimmt die BA zur Erforderlichkeit einer Maßnahme (Notwendigkeit, Art und Umfang) **unter Berücksichtigung arbeitsmarktlicher Zweckmäßigkeit** gutachterlich Stellung (§ 54 SGB IX).
- Nicht nur Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes, sondern auch konkret die für den betroffenen Menschen in Betracht kommenden Arbeitsplätze und Beschäftigungsmöglichkeiten

# Ausblick auf die Arbeitswelt 4.0

- Intensivierung der Mensch-Maschine-Interaktion, komplexere Abläufe, Änderungen in der Verantwortungsebene, Anpassungen (Anpassungsstörungen) in einem dynamischen, sich rasch verändernden Arbeitsumfeld, steigende psychische Anforderungen, aber auch Entlastung von nicht-kreativen Tätigkeiten
- Umgestaltung der Arbeitsorganisation, auch iS von neuen Möglichkeiten der Selbstorganisation und Autonomie, zB durch körperliche Arbeitskraft schonenden Technologien und Assistenzsysteme
- Bessere alterns- und altersgerechte Arbeitsgestaltung, betriebliches Gesundheitsmanagement, Stärkung von Prävention und Rehabilitation schon im Erwerbsleben (Flexirentengesetz)
- Reha vor Rente reloaded (-> Niederlande, Schweiz)
- Laufendes Projekt „Befragung zur Verbreitung und Auswirkungen von Digitalisierung und Wandel der Beschäftigung in der Arbeitswelt“ der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) bis 09/2020

# Literatur

- *Aurich-Beerheide/Brussig/Schwarzkopf*, Zugangssteuerung in Erwerbsminderung, [https://www.boeckler.de/pdf/p\\_study\\_hbs\\_377.pdf](https://www.boeckler.de/pdf/p_study_hbs_377.pdf)
- *Bahemann*, Das Konstrukt des allgemeinen Arbeitsmarkts - Bedeutung für die Bundesagentur für Arbeit, MEDSACH 2011, 128 ff.
- *Bahemann*, Arbeitswelt 4.0. Arbeiten in der digitalen Welt - sozialmedizinische/gutachterliche Aufgaben, MEDSACH 2018, 162 ff.
- *Berg*, Begutachtungsprobleme bei Arbeitslosigkeit, Krankheit, Gesundheit aus Sicht der Arbeitsverwaltung, MEDSACH 2007, 13 ff.
- *Bethge*, Erfolgsfaktoren medizinisch-beruflich orientierter orthopädischer Rehabilitation, Rehabilitation 2011, 145 ff.
- *Blüggel*, Die Prüfung der Erwerbsfähigkeit im SGB II und SGB XII und die Kooperation zwischen den Sozialleistungsträgern, SGB 2011, 9 ff.
- *Dünn*, Das Konstrukt des allgemeinen Arbeitsmarkts - Bedeutung in der Rentenversicherung, MEDSACH 2011, 131 ff.
- *Francke*, Das Anforderungsprofil des allgemeinen Arbeitsmarktes, Beitrag C4-2012, [www.reha-recht.de](http://www.reha-recht.de)
- *Funsch/Poerting*, Arbeit der Zukunft und Erwerbsminderung - Arbeit 4.0. - neue Chancen für die Teilerwerbsfähigkeit?, Sozialrecht aktuell, Sonderheft 2018, 63 ff.
- *Hirsch-Kreinsen/Ittermann/Niehaus* (Hrsg.), Digitalisierung industrieller Arbeit. Die Vision Industrie 4.0 und ihre sozialen Herausforderungen, Baden-Baden 2015
- *Hülsmann*, Sozialmedizinische Begutachtung des Invaliditätsgrades unter Berücksichtigung der Arbeitsbedingungen und Leistungsanforderungen des allgemeinen Arbeitsmarktes, ZSR 1956, 373 ff.

- *Jabben/Kolakowski/Kreikebohm*, Eine Reform der Renten wegen Erwerbsminderung ist notwendig - aber wie? NZS 2017, 483 ff.
- *Markus/Bethge*, Medizinisch-beruflich orientierte Rehabilitation, eine Strategie zur Verbesserung der Teilhabe am Arbeitsleben, RP-Reha 2017, Nr. 4, 5 ff.
- *Mehrhoff*, "Return to Work" - Bindeglied zwischen Prävention und Rehabilitation, ASUMed 2015, 636 ff.
- *Mittag/Welti*, Vergleich der sozialen Sicherung und beruflichen Wiedereingliederung bei Erwerbsminderung in drei europäischen Ländern (Deutschland, Niederlande und Finnland), Beitrag D2-2017, [www.reha-recht.de](http://www.reha-recht.de)
- *Nivorozhkin/Reims/Zollmann/Bethge*, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben - Rehabilitanden der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Rentenversicherung im Vergleich, Rehabilitation 2018, 149 ff.
- *Peters-Lange*, Arbeit der Zukunft und Erwerbsminderung, Sozialrecht aktuell, Sonderheft 2018, 66 ff.
- *Pressel*, Berufskunde als Basis für die Begutachtung, MEDSACH 2005, 169 ff.
- *Reese/Mittag*, Wiedereingliederung und soziale Sicherung bei Erwerbsminderung - Vergleichsstudie für die EU-Länder Niederlande und Deutschland, Beiträge D10 und D11-2014, [www.reha-recht.de](http://www.reha-recht.de)
- *Schlegel*, Arbeits- und sozialrechtliche Rahmenbedingungen für die Bewältigung des demografischen Wandels in Deutschland, NZS 2017, 241 ff.
- *Schneider*, Ein systematischer Ansatz zur Beurteilung/Begutachtung der beruflichen Leistungsfähigkeit, RP-Reha 2014 Nr. 3, S. 53 ff.
- *Steiner*, Berufs- und wirtschaftskundliche Aspekte bei Erwerbsminderungsrenten, Deutsches Anwaltsinstitut, Sozialrechtliche Jahresarbeitsstagung (23), 2011, S. 183 ff.
- *Steiner*, Die maßgebliche Perspektive des Sachverständigen bei der gutachtlichen Beurteilung im sozialgerichtlichen Verfahren, MEDSACH 2017, 181 ff.
- *Walwei*, Arbeit der Zukunft und Erwerbsminderung, Sozialrecht aktuell, Sonderheft 2018, 58 ff.
- *Welti*, Abschied vom Normalarbeitsverhältnis?, SGB 2010, 441 ff.